

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Gemeinde / Markt / Stadt: Gemeinde Königsmoos  
Bauleitplanung: Nr. 30 „Solarpark Ludwigsmoos III“  
Endfassung vom 02.12.2024

### **1. Anlass der Planaufstellung:**

Die Gemeinde Königsmoos hat in ihrer Sitzung am 24.04.2023 auf Antrag der Firma Anumar GmbH beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Solarpark Ludwigsmoos III“ mit Grünordnungsplan im Bereich des Flurstücks Fl.-Nr. 93 (TF), Gmkg. Ludwigsmoos aufzustellen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus.

Die Bundesregierung hat durch das Gesetz für Erneuerbare Energien (EEG) die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaik geschaffen. Dies, aber auch die erkennbare Verschlechterung der Versorgung mit fossilen Energien führt zunehmend zum Einsatz regenerativer Energien, insbesondere der Photovoltaik.

Der Geltungsbereich umfasst etwa 9,30 ha. Die Erschließung erfolgt von den vorhandenen Flurwegen aus.

### **2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht dargelegt. Dieser liegt der Bauleitplanung bei. Um sicherzustellen, dass das Artenschutzrecht nach den §44 und 45 BNatSchG ausreichend beachtet wird, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind Anlage des Bauleitplans.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder geschützten Biotop. Auf die natürlichen Schutzgüter hat die Planung insgesamt nur geringe Auswirkungen aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen im Vorhabengebiet.

Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021.

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung aller Belange in den Bauleitplan aufgenommen.

#### Schutzgut Boden

Da der Boden nicht vermehrbar ist, erhebliche Schädigungen des Bodens irreversibel sind und zudem ein enger Zusammenhang zu den übrigen abiotischen Schutzgütern besteht, steht bei der Prüfung der Auswirkungen der Vermeidungs- und Verminderungsaspekt im Vordergrund. Hierbei geht es insbesondere um eine Begrenzung des Flächenverbrauchs; Wiedernutzung bereits baulich genutzter Flächen; Schutz des Bodens und seiner Funktionen vor Stoffeinträgen und/oder Verdichtung, Schutz des Moorbodens.

#### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist für den Menschen lebensnotwendig; ohne Wasser bzw. mit verunreinigtem Wasser ist kein Leben möglich. Angesichts der Verflechtungen mit den anderen Schutzgütern wie dem Boden steht das Verschlechterungsverbot von Grundwasserkörpern und der Erhalt natürlicher Gewässer im Vordergrund.

### Schutzgut Luft/Klima

Neben Aussagen zu den Emissionen klimawirksamer Gase wie CO<sub>2</sub> etc. als Folge von ermöglichten Vorhaben sind auch Fragen zur Erhöhung der Lufttemperatur, zur Verringerung der relativen Luftfeuchte, zur Veränderung des Windfeldes oder zur Erhöhung von Turbulenzen zu beantworten.

Durch den Kontext zum Immissionsschutzrecht besitzt das Schutzgut Luft einen zusätzlichen Schutz durch das Verursacherprinzip. In der Bauleitplanung sind die allgemeinen Veränderungen durch Emittenten wie Haushalte, Verkehr, Gewerbe etc. zu beurteilen. Es sind Handlungskonzepte für eine Verringerung der Emissionen von Schadstoffen und/oder Gerüchen zu entwickeln.

Eine Anhebung des Grundwasserspiegels in den Geltungsbereichen bzw. ein Entgegenwirken gegen ein weiteres Absinken kann der weiteren Degradierung der Moorböden und der damit einhergehenden Freisetzung von klimaschädlichen Gasen entgegenwirken.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der langen Tradition des Naturschutzrechts sind Tiere und Pflanzen bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt besonders im Bewusstsein verankert. Es geht darüber hinaus aber auch um den Artenschutz und die Belange von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000). Dies betrifft auch die Erhaltungsziele und den Schutzzwecken von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung wie der europäischen Vogelschutzgebiete sowie der Naturschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

### Schutzgut Mensch

Hierbei sind insbesondere zu betrachten, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden sind und welche Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bauleitplans zu erwarten sind. Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu denen des Naturhaushaltes.

### Schutzgut Landschaft

Die Landschaft wird häufig in enger Anlehnung an Tiere und Pflanzen beschrieben. Bestimmte Biotoptypen prägen auch bestimmte Landschaftsbildräume. Der Begriff der Landschaft ist synonym zum Begriff Landschaftsbild zu sehen und beschreibt damit einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt. Beurteilt werden unter anderem Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft.

### Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es ist bisher kaum ins Bewusstsein gedrungen, dass Kulturgüter üblicherweise unwiederbringlich sind und bei ihrer Entfernung dauerhaft verschwinden. Baudenkmäler, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte stellen einen eigenen durchaus prüffähigen Wert dar.

### Zusammenfassung der Umweltprüfung

Angesichts der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld des Vorhabengebietes und im Vorhabengebiet selbst sind die Eingriffe in die Schutzgüter in der Gesamtbewertung mit „gering“ eingestuft.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass nach Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen und nach Durchführung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

## **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 26.09.2023 hat in der Zeit vom 04.12.2023 bis 19.01.2024 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB)

b) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 29.09.2023 hat in der Zeit vom 04.12.2023 bis 19.01.2024 stattgefunden (§4 Abs. 1 BauGB)

c) Die öffentliche Auslegung des gebilligten Bauleitplan – Entwurfs in der Fassung vom 08.04.2024 hat in der Zeit vom 09.07.2024 bis 09.08.2024 stattgefunden (§3 Abs. 2 BauGB)

d) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Entwurf in der Fassung vom 08.04.2024 hat in der Zeit vom 09.07.2024 bis 09.08.2024 stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB)

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden laut den in der Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden auch die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen der Bürger berücksichtigt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen folgender Fachstellen berücksichtigt:

Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Ortsplanung	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Ortsplanung
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Naturschutz	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Naturschutz
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Klimaschutz	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Klimaschutz
Staatliches Bauamt Ingolstadt	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Bayernwerk Netz GmbH	Staatliches Bauamt Ingolstadt
Regierung Oberbayern – Höhere Landesplanung	Wasserverband Donaumoos
Wasserverband Donaumoos	Regierung Oberbayern – Höhere Landesplanung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt	Wasserverband Donaumoos
Donaumoos-Zweckverband	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
Privat A	Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnsbachruppe
	Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.

#### Belange der Raumplanung:

Verwirklichung der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des Regionalplans Ingolstadt

#### Landwirtschaftliche Belange:

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen; Gewährleistung der Zufahrten an angrenzende landwirtschaftlich genutzten Flächen; Duldung der Emissionen bzw. Haftungsausschluss bei fachgerechter Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen; Hinweise zu Pflegemaßnahmen und Einhaltung der gesetzlichen Grenzen; Rückführung der Flächen nach Nutzung wieder in die Landwirtschaft; Bodenschutz; Vermeidung von negativen Beeinträchtigung der Nachbarflächen durch Wiedervernässungsmaßnahmen; Wolfabweisende Einzäunung bei Beweidung

#### Forstwirtschaftliche Belange:

---

#### Naturschutz- und Landschaftspflege:

Standort auf Niedermoorboden; Hinweise zu Moorschutzmaßnahmen, Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung; CEF-

Maßnahme für Feldlerche; Verzicht auf durchgängige Hecke; Bauliche Anlagen mit 30 m Abstand zum Bussard Horst; Erhöhung des Modulreihenabstands; Hinweispflicht bei schädlichen Bodenveränderungen bzw. Altlasten; Vermeidung Zinkeintrag in den Boden bzw. Gründung im Bereich von Staunässe; Hinweise zu Reinigung der Modulflächen; Zugänglichkeit angrenzender Gräben zur Gewässerunterhaltung; Hinweise zum Donaumoos Entwicklungskonzept; Maßnahmen zur Wiedervernässung

Weitere vorgebrachte Belange:

Gewährleistung des sicheren Straßenverkehrs ohne Blendwirkungen oder Sichtbeeinträchtigungen; Überarbeitung der Erschließung; Schutzzonenbereiche für Freileitung; Beseitigung von entstandenen Schäden an Flurwegen; wolfabweisende Umzäunung; Entschädigungszahlung bei Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke; Hinweise zu Trassenplanung; Hinweise zu Maststandorten der Freileitung; Hinweise zu Entwässerungsgräben; Einhalten gesetzlicher Abstände von Einzäunung und Eingrünung

**4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Alternativflächen zur Darstellung eines Sondergebietes (Photovoltaik) als Standortalternativen auf Gemeindeebene zu überprüfen.

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Königsmoos befindet sich innerhalb der PV-Förderkulisse als benachteiligtes Gebiet, so dass grundsätzlich auf allen Acker- und Grünlandflächen die Förderbedingungen laut EEG vorliegen. Demnach ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden förderfähig, sofern diese Flächen dauerhaft wiedervernässt wurden.

Die für die vorliegende Planung gewählten Flächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen mit unterdurchschnittlichen Bonitäten und ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild oder sonstige Schutzgüter. Es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Aufgrund dieser Voraussetzungen sind keine besser geeigneten Flächen im Gebiet der Gemeinde Königsmoos erkennbar. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Da die Photovoltaikanlagen nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen sind, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden. Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben. Jedoch könnten die Flächen dann nicht für die Erzeugung regenerativer Energien (Photovoltaik) genutzt werden.

**Aufgestellt:**

.....

Ort, Datum

.....

Bürgermeister

(Siegel)